

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen vom

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878)
- des § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712, zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 15.6.1999 (GV. NRW. S. 386);
- des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I Nr. 45, S. 2022), sowie
- der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.07 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW S. 336)
- RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23. 12. 2010, zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 15.01.2015

hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht, Beitragszeitraum und Beitragsfreiheit

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer nach den Vorschriften des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) betriebenen Tageseinrichtung für Kinder, in öffentlich geförderter Kindertagespflege oder im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule wird von der Stadt Leverkusen ein monatlich zu entrichtender öffentlich-rechtlicher Beitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Beitragspflicht ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes. Es ist der maßgebliche Elternbeitrag für die Altersgruppe/ Wochenstundenbetreuungszeit zu leisten, für die ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. In Anlehnung an § 19 KiBiz wird das Kind für das gesamte Kindergartenjahr der Altersgruppe zugeordnet, welches es am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht hat.
- (2) Beitragszeitraum bei Tageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr und bei der offenen Ganztagschule das rechtliche Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

Die Beitragspflicht für die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder im Rahmen der offenen Ganztagschule beginnt am 01. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht.

Der Beitragszeitraum in der Tagespflege richtet sich nach Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses.

Die Beitragspflicht für

- a. die Betreuung in einer Tageseinrichtung wird durch die Schließungszeiten nicht berührt.

- b. die Betreuung im Rahmen der Tagespflege wird durch vorübergehende Unterbrechungen der Betreuung z. B. wegen Abwesenheiten des Kindes infolge Ferienaufenthalten oder Erkrankungen, etc. bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt.
 - c. die Teilnahme am offenen Ganztage in der Primarstufe besteht auch in den Zeiten der Schulferien, sofern außerunterrichtliche Angebote in den Ferien bestehen.
- (3) Eine vorzeitige, unterjährige Kündigung im Rahmen der offenen Ganztageesschule durch die Beitragspflichtigen ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
- 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 - 2. Wechsel der Schule,
 - 3. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).
- Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die offene Ganztageesschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Die Betreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Betreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so besteht die Beitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.
- (5) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder kann von den Beitragspflichtigen ein zusätzliches Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Abs. 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Elternbeitrag entsprechend der Beitragsstaffeln nach Anlage 1 zu leisten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Generell gilt: Bei einer Öffnungszeit in Tageseinrichtungen von über 45 Stunden ist der Elternbeitrag für die jeweilige Altersgruppe bis 45 Stunden zuzüglich eines Zuschlags von 10% zu zahlen.

- (2) Sofern eine Kostenübernahmeerklärung für das Verpflegungsentgelt im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes für Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Leistungen nach § 2 AsylbLG oder Sozialhilfe beziehen, vorliegt, erfolgt eine Einstufung in die unterste Einkommensgruppe. Sobald der Beitragspflichtige die Voraussetzungen für die Kostenübernahme im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes, unabhängig von der jeweiligen Gültigkeitsdauer, nicht mehr erfüllt, erfolgt die Beitragsfestsetzung nach dem dann gültigen Einkommen.
- (3) Im Fall des § 2 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (4) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach der Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Weiterhin bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (5) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung der Beitragshöhe ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es aufgrund von Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

- (6) Eine Ermittlung des Jahreseinkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Leverkusen der höchsten Jahreseinkommensstufe zuordnen und sie dementsprechend den höchsten nach der jeweiligen Beitragsstaffel für die gegebene Altersgruppe und gewählte Wochenbetreuungsstundenzeit Elternbeitrag leisten.

§ 4

Beitragsermäßigung und –befreiung

- (1) Werden mehr als ein Kind derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig in Leverkusen in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule betreut, so entfällt der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform befindet, für das der höchste Elternbeitrag zu leisten ist.
- (2) Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung für Kinder und wird darüber hinaus für dieses Kind auch Tagespflege gewährt
- a. bis zu insgesamt 45 Stunden wöchentlich, erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrages für die Tagespflege entsprechend dem Betreuungsumfang. Kostenbeitrag und Elternbeitrag zusammen dürfen jedoch den für eine 45 stündige Betreuung in einer Tageseinrichtung zu fordernden Elternbeitrag nicht überschreiten. Der Kostenbeitrag für die Tagespflege ist dann entsprechend zu reduzieren.
 - b. über insgesamt 45 Stunden wöchentlich hinaus, erfolgt die Forderung des Kostenbeitrages entsprechend dem Betreuungsumfang in der Tagespflege zusätzlich zum Elternbeitrag für den Besuch der Tageseinrichtung.

- (3) Bei Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 4 ist für die Umsetzung von Absatz 1 das entsprechende Kind so zu berücksichtigen, als ob für dieses ein Elternbeitrag nach dieser Satzung zu leisten wäre.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend an der offenen Ganztagschule teilnehmen, ohne dass ein Beitrag erhoben wird. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
- (5) Auf Antrag wird der Elternbeitrag für die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Vorschriften der §§ 82-85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch – SGB XII entsprechend. Der Beitragserlass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragsstellung für die Zukunft. Ein rückwirkender Beitragserlass ist nur möglich, wenn sich die Antragsstellung auf eine rückwirkende Nachveranlagung bezieht und innerhalb der Rechtsbehelfsfrist erfolgt.

§ 5

Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder hat der Stadt Leverkusen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Aufnahme des Kindes in die Betreuung in einer Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder in einer offenen Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Jahreseinkommensgruppe dem von ihnen zu leistenden Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Die Beitragspflichtigen haben hierzu innerhalb eines Monats nach Aufforderung auf dem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über ihr Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse zu geben sowie die entsprechenden Belege vorzulegen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Verweigern die Beitragspflichtigen Angaben zu den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und sonstigen Belege nicht vor, ist von ihnen der höchste Elternbeitrag für die gewählte Altersgruppe/ Wochenstundenzeit zu leisten.

§ 6

Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, ist die Stadt Leverkusen berechtigt, aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Elternbeitrag zu verlangen. Die endgültige Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend.

§ 7

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Der Elternbeitrag ist ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu leisten.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen bzw. bei eingetretener Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Beitragspflichtigen spätestens zwei Monate nach Festsetzung durch Bescheid zu erstatten. Die sich für die Beitragspflichtigen ergebenden Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem übernächsten Monatsbeitrag zu erfüllen bzw. bei zwischenzeitlich eingetretener Beendigung des Betreuungsverhältnisses spätestens zwei Monate nach der Festsetzung durch Bescheid zu leisten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft und ersetzt die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Leverkusen“ vom 08.04.2008, in der Fassung der Beschlussfassung vom 12.09.2011 und die „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tagespflege durch Kinder in der Stadt Leverkusen“ vom 07.11.2011 in der Beschlussfassung vom 15.07.2013, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden. Die vom Rat in seiner Sitzung am 02.06.2003 beschlossene Richtlinie und Entgeltordnung (in der jeweils gültigen Fassung) für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen wird ebenfalls außer Kraft gesetzt.

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen vom

Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder in Leverkusen ab dem 01.08.15:

Altersgruppe 1: Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren

Stufe	Jahreseinkommen		Monatlicher Elternbeitrag bei einer Öffnungszeit		
			bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
1	bis	19.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis	25.000,00 €	50,00 €	66,00 €	85,00 €
3	bis	30.500,00 €	62,00 €	83,00 €	106,00 €
4	bis	36.000,00 €	78,00 €	104,00 €	133,00 €
5	bis	41.500,00 €	97,00 €	130,00 €	166,00 €
6	bis	47.000,00 €	121,00 €	162,00 €	208,00 €
7	bis	52.500,00 €	145,00 €	194,00 €	250,00 €
8	bis	58.000,00 €	174,00 €	233,00 €	300,00 €
9	bis	63.500,00 €	209,00 €	280,00 €	360,00 €
10	bis	69.000,00 €	251,00 €	336,00 €	432,00 €
11	bis	74.500,00 €	301,00 €	403,00 €	518,00 €
12	bis	78.000,00 €	331,00 €	443,00 €	570,00 €
13	über	78.000,00 €	364,00 €	487,00 €	627,00 €

Altersgruppe 2: Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren

Stufe	Jahreseinkommen		Monatlicher Elternbeitrag bei einer Öffnungszeit		
			bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
1	bis	19.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis	25.000,00 €	31,00 €	41,00 €	53,00 €
3	bis	30.500,00 €	38,00 €	52,00 €	66,00 €
4	bis	36.000,00 €	48,00 €	64,00 €	83,00 €
5	bis	41.500,00 €	60,00 €	81,00 €	103,00 €
6	bis	47.000,00 €	75,00 €	101,00 €	129,00 €
7	bis	52.500,00 €	90,00 €	121,00 €	155,00 €
8	bis	58.000,00 €	108,00 €	145,00 €	186,00 €
9	bis	63.500,00 €	130,00 €	174,00 €	223,00 €
10	bis	69.000,00 €	156,00 €	209,00 €	268,00 €
11	bis	74.500,00 €	187,00 €	251,00 €	321,00 €
12	bis	78.000,00 €	206,00 €	276,00 €	353,00 €
13	über	78.000,00 €	227,00 €	304,00 €	388,00 €

Altersgruppe 3: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

Stufe	Jahreseinkommen		Monatlicher Elternbeitrag bei einer Öffnungszeit		
			bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
1	bis	19.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis	25.000,00 €	21,00 €	28,00 €	44,00 €
3	bis	30.500,00 €	27,00 €	35,00 €	55,00 €
4	bis	36.000,00 €	33,00 €	44,00 €	69,00 €
5	bis	41.500,00 €	42,00 €	55,00 €	87,00 €
6	bis	47.000,00 €	52,00 €	69,00 €	108,00 €
7	bis	52.500,00 €	62,00 €	83,00 €	130,00 €
8	bis	58.000,00 €	75,00 €	100,00 €	156,00 €
9	bis	63.500,00 €	90,00 €	120,00 €	187,00 €
10	bis	69.000,00 €	108,00 €	144,00 €	224,00 €
11	bis	74.500,00 €	129,00 €	172,00 €	269,00 €
12	bis	78.000,00 €	142,00 €	189,00 €	296,00 €
13	über	78.000,00 €	156,00 €	208,00 €	326,00 €

Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes in Tagespflege in Leverkusen ab dem 01.08.15:

Altersgruppe 1: Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren

Stufe	Jahreseinkommen	Betreuungszeiten wöchentlich/Kostenbeitrag monatlich									
		1 - unter	6 - unter	11 - unter	16 - unter	21 - unter	26 - unter	31 - unter	36 - unter	41 -	41 -
		6 Std.	11 Std.	16 Std.	21 Std.	26 Std.	31 Std.	36 Std.	41 Std.	45 Std.	
1	bis	19.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis	25.000,00 €	10,00 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €	58,00 €	66,00 €	75,50 €	85,00 €
3	bis	30.500,00 €	12,40 €	24,80 €	37,20 €	49,60 €	62,00 €	72,50 €	83,00 €	94,50 €	106,00 €
4	bis	36.000,00 €	15,60 €	31,20 €	46,80 €	62,40 €	78,00 €	91,00 €	104,00 €	118,50 €	133,00 €
5	bis	41.500,00 €	19,40 €	38,80 €	58,20 €	77,60 €	97,00 €	113,50 €	130,00 €	148,00 €	166,00 €
6	bis	47.000,00 €	24,20 €	48,40 €	72,60 €	96,80 €	121,00 €	141,50 €	162,00 €	185,00 €	208,00 €
7	bis	52.500,00 €	29,00 €	58,00 €	87,00 €	116,00 €	145,00 €	169,50 €	194,00 €	222,00 €	250,00 €
8	bis	58.000,00 €	34,80 €	69,60 €	104,40 €	139,20 €	174,00 €	203,50 €	233,00 €	266,50 €	300,00 €
9	bis	63.500,00 €	41,80 €	83,60 €	125,40 €	167,20 €	209,00 €	244,50 €	280,00 €	320,00 €	360,00 €
10	bis	69.000,00 €	50,20 €	100,40 €	150,60 €	200,80 €	251,00 €	293,50 €	336,00 €	384,00 €	432,00 €
11	bis	74.500,00 €	60,20 €	120,40 €	180,60 €	240,80 €	301,00 €	352,00 €	403,00 €	460,50 €	518,00 €
12	bis	78.000,00 €	66,20 €	132,40 €	198,60 €	264,80 €	331,00 €	387,00 €	443,00 €	506,50 €	570,00 €
13	über	78.000,00 €	72,80 €	145,60 €	218,40 €	291,20 €	364,00 €	425,50 €	487,00 €	557,00 €	627,00 €

Altersgruppe 2: Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren

Stufe	Jahreseinkommen	Betreuungszeiten wöchentlich/Kostenbeitrag monatlich									
		1 - unter	6 - unter	11 - unter	16 - unter	21 - unter	26 - unter	31 - unter	36 - unter	41 -	41 -
		6 Std.	11 Std.	16 Std.	21 Std.	26 Std.	31 Std.	36 Std.	41 Std.	45 Std.	
1	bis	19.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis	25.000,00 €	6,20 €	12,40 €	18,60 €	24,80 €	31,00 €	36,00 €	41,00 €	47,00 €	53,00 €
3	bis	30.500,00 €	7,60 €	15,20 €	22,80 €	30,40 €	38,00 €	45,00 €	52,00 €	59,00 €	66,00 €
4	bis	36.000,00 €	9,60 €	19,20 €	28,80 €	38,40 €	48,00 €	56,00 €	64,00 €	73,50 €	83,00 €
5	bis	41.500,00 €	12,00 €	24,00 €	36,00 €	48,00 €	60,00 €	70,50 €	81,00 €	92,00 €	103,00 €
6	bis	47.000,00 €	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €	88,00 €	101,00 €	115,00 €	129,00 €
7	bis	52.500,00 €	18,00 €	36,00 €	54,00 €	72,00 €	90,00 €	105,50 €	121,00 €	138,00 €	155,00 €
8	bis	58.000,00 €	21,60 €	43,20 €	64,80 €	86,40 €	108,00 €	126,50 €	145,00 €	165,50 €	186,00 €
9	bis	63.500,00 €	26,00 €	52,00 €	78,00 €	104,00 €	130,00 €	152,00 €	174,00 €	198,50 €	223,00 €
10	bis	69.000,00 €	31,20 €	62,40 €	93,60 €	124,80 €	156,00 €	182,50 €	209,00 €	238,50 €	268,00 €
11	bis	74.500,00 €	37,40 €	74,80 €	112,20 €	149,60 €	187,00 €	219,00 €	251,00 €	286,00 €	321,00 €
12	bis	78.000,00 €	41,20 €	82,40 €	123,60 €	164,80 €	206,00 €	241,00 €	276,00 €	314,50 €	353,00 €
13	über	78.000,00 €	45,40 €	90,80 €	136,20 €	181,60 €	227,00 €	265,50 €	304,00 €	346,00 €	388,00 €

Altersgruppe 3: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

Stufe	Jahreseinkommen	Betreuungszeiten wöchentlich/Kostenbeitrag monatlich									
		1 - unter	6 - unter	11 - unter	16 - unter	21 - unter	26 - unter	31 - unter	36 - unter	41 -	41 -
		6 Std.	11 Std.	16 Std.	21 Std.	26 Std.	31 Std.	36 Std.	41 Std.	45 Std.	
1	bis	19.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis	25.000,00 €	4,20 €	8,40 €	12,60 €	16,80 €	21,00 €	24,50 €	28,00 €	36,00 €	44,00 €
3	bis	30.500,00 €	5,40 €	10,80 €	16,20 €	21,60 €	27,00 €	31,00 €	35,00 €	45,00 €	55,00 €
4	bis	36.000,00 €	6,60 €	13,20 €	19,80 €	26,40 €	33,00 €	38,50 €	44,00 €	56,50 €	69,00 €
5	bis	41.500,00 €	8,40 €	16,80 €	25,20 €	33,60 €	42,00 €	48,50 €	55,00 €	71,00 €	87,00 €
6	bis	47.000,00 €	10,40 €	20,80 €	31,20 €	41,60 €	52,00 €	60,50 €	69,00 €	88,50 €	108,00 €
7	bis	52.500,00 €	12,40 €	24,80 €	37,20 €	49,60 €	62,00 €	72,50 €	83,00 €	106,50 €	130,00 €
8	bis	58.000,00 €	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €	87,50 €	100,00 €	128,00 €	156,00 €
9	bis	63.500,00 €	18,00 €	36,00 €	54,00 €	72,00 €	90,00 €	105,00 €	120,00 €	153,50 €	187,00 €
10	bis	69.000,00 €	21,60 €	43,20 €	64,80 €	86,40 €	108,00 €	126,00 €	144,00 €	184,00 €	224,00 €
11	bis	74.500,00 €	25,80 €	51,60 €	77,40 €	103,20 €	129,00 €	150,50 €	172,00 €	220,50 €	269,00 €
12	bis	78.000,00 €	28,40 €	56,80 €	85,20 €	113,60 €	142,00 €	165,50 €	189,00 €	242,50 €	296,00 €
13	über	78.000,00 €	31,20 €	62,40 €	93,60 €	124,80 €	156,00 €	182,00 €	208,00 €	267,00 €	326,00 €

Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in Leverkusen ab dem 01.08.15:

Stufe	Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag OGS
1	bis 19.500,00 €	0,00 €
2	bis 25.000,00 €	25,00 €
3	bis 30.500,00 €	30,00 €
4	bis 36.000,00 €	35,00 €
5	bis 41.500,00 €	45,00 €
6	bis 47.000,00 €	55,00 €
7	bis 52.500,00 €	65,00 €
8	bis 58.000,00 €	75,00 €
9	bis 63.500,00 €	90,00 €
10	bis 69.000,00 €	115,00 €
11	bis 74.500,00 €	130,00 €
12	bis 78.000,00 €	140,00 €
13	über 78.000,00 €	150,00 €